

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag  
der Klägerin auf Gewährung von  
Prozesskostenhilfe

**Az: B 5 RS 1/11 BH**

L 5 RS 202/10 (Sächsisches LSG)  
S 26 R 876/08 (SG Dresden)

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2011 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter Dr. K o l o c z e k  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. November 2010 Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.11.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 21.11.1974 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Sie sei weder zu Zeiten der DDR in ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem einbezogen gewesen noch sei sie Inhaberin einer fingierten Versorgungsanwartschaft. Am 30.6.1990 habe die Klägerin keine entgeltliche und sozialversicherungspflichtige ingenieurtechnische Arbeit verrichtet. Ebenso wenig sei ein Fortsetzungstatbestand iS des § 3 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) vom 17.11.1977 (*GBI DDR 373*) erfüllt.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*).
- 5 Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg. Die Klägerin war in der DDR nie konkret in ein Versorgungssystem einbezogen, sodass nur der Erwerb einer fingierten Anwartschaft auf Versorgung iS von § 1 Abs 1 AAÜG in Betracht kommt. Eine fingierte Anwartschaft im Bereich der AVItech hängt gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech) vom 17.8.1950 (*GBI DDR 844*) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO-AVItech (2. DB) vom 24.5.1951 (*GBI DDR 487*) von drei Voraussetzungen ab, die am



Stichtag 30.6.1990 kumulativ vorliegen müssen (*vgl hierzu BSG vom 15.6.2010 - B 5 RS 10/09 R - RdNr 31 mwN*):

1. Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung),
2. Ausübung einer der Berufsbezeichnung entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung),
3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (§ 1 Abs 1 der 2. DB) oder in einem durch § 1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

- 6 Die Klägerin, die das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur-Ökonom besitzt, war am 30.6.1990 nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis tätig.
- 7 Die Klägerin ist zuletzt am 2.6.1988 einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit als Betriebsabrechnerin und Operativtechnologin beim VEB Verkehrs- und Tiefbaukombinat Dresden, Betrieb , nachgegangen. Ab 3.6.1988 befand sie sich im Schwangerschafts- und nach der Entbindung ihres Sohnes am 30.6.1988 für weitere 20 Wochen im Mutterschaftsurlaub. Vom 16.12.1988 bis 29.12.1989 erhielt sie Mütterunterstützung. Ab 30.12.1989 bis über den 30.6.1990 hinaus war sie familienversichert.
- 8 Nach diesem Sachverhalt lag am Stichtag 30.6.1990 auch kein, die sachliche Voraussetzung ebenfalls erfüllender Fortsetzungstatbestand einer versorgungsberechtigenden Arbeit iS des § 3 SVO vor (*vgl hierzu BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 8 RdNr 21 ff*). Die hier in Betracht kommenden, die Sozialpflichtversicherung nicht unterbrechenden Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs (§ 3 Buchst f SVO) sowie des Bezugs einer Mütterunterstützung (§ 3 Buchst g SVO) endeten am 29.12.1989.

